

# Muster

der

**Arbeitsgemeinschaft der**

**kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz**

und des

**Landessenorenrats Rheinland-Pfalz e.V.**

für eine

## **Seniorenbeiratssatzung**

(Stand: 15.07.1999)

Satzung der  
Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde  
des Landkreises 1...<sup>2</sup>  
über die  
Bildung eines Seniorenbeirats

vom ...<sup>3</sup>

Der Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat<sup>4</sup> hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) / Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO)<sup>5</sup> die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>2</sup> Namen der Gebietskörperschaft einfügen.

<sup>3</sup> Die Satzung erhält das Datum, unter dem der Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat ihre Bekanntmachung unterzeichnet (§ 10 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 27 GemO; § 5 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 20 LKO).

<sup>4</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>5</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>6</sup> Die Einleitungsformulierung entspricht dem in der VV Nr. 1 zu § 24 GemO/VV Nr. 1 zu § 17 LKO aufgezeigten Beispiel.

**§ 1**

**Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises<sup>7</sup> wird ein Seniorenbeirat gebildet.

---

<sup>7</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

## § 2

### Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises<sup>8</sup> in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner. Er kann im Rahmen eines ihm vom Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag<sup>9</sup> überlassenen Budgets Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Oberbürgermeister/Bürgermeister/der Landrat<sup>10</sup> dem Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag<sup>11</sup> eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

---

<sup>8</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>9</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>10</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>11</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

### § 3

#### Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat ... Mitglieder<sup>12</sup>.

##### **Alternative 1<sup>13</sup>: Wahl durch eine Versammlung der Seniorinnen und Senioren**

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung/Kreisverwaltung<sup>14</sup> durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeinde/des Landkreises<sup>15</sup> für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags<sup>16</sup> in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlußfähig, wenn zu ihr mindestens ...<sup>17</sup> zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.

##### **Alternative 2<sup>18</sup>: Wahl durch die Vertretungskörperschaft**

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Gemeinderat/Stadtrat/Verbandsgemeinderat/Kreistag<sup>19</sup> für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags<sup>20</sup> gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

##### **Alternative 3<sup>21</sup>: Bestellung durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat**

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat<sup>22</sup> für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags<sup>23</sup> bestellt. Bestellt werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

---

<sup>12</sup> Zutreffende Anzahl einfügen.

<sup>13</sup> Denkbar ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

<sup>14</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>15</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>16</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>17</sup> Zutreffende Anzahl (mindestens 3!) einfügen.

<sup>18</sup> Denkbar ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

<sup>19</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>20</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>21</sup> Denkbar ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

<sup>22</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>23</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

**Alternative 4<sup>24</sup>: Berufung auf Vorschlag der Verbände und Träger von Senioreneinrichtungen**

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat<sup>25</sup> für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/des Kreistags<sup>26</sup> auf Vorschlag der freien Wohlfahrtsverbände und der Träger von Senioreneinrichtungen im Sinne des Heimgesetzes berufen. Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

---

<sup>24</sup> Denkbar ist auch eine Satzungsregelung, die eine Mischform aus den dargestellten Alternativen ist. Darüber hinaus sind auch andere Regelungen für die Wahl, Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirats möglich.

<sup>25</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>26</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

**§ 4**

**Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz**

Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

## § 5

### Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ... Stellvertreterinnen und Stellvertreter<sup>27</sup>. Solange führt den Vorsitz der Oberbürgermeister/Bürgermeister/Landrat<sup>28</sup>. Soweit Beigeordnete/Kreisbeigeordnete<sup>29</sup>, mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete/Kreisbeigeordnete<sup>30</sup>, solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Oberbürgermeister/Der Bürgermeister/Der Landrat<sup>31</sup> und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister/Der Bürgermeister/Der Landrat<sup>32</sup> informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/Kreistages und seiner Ausschüsse<sup>33</sup>, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung/Verbandsgemeindeverwaltung/Kreisverwaltung<sup>34</sup>.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates/Stadtrates/Verbandsgemeinderates/Kreistages<sup>35</sup> sinngemäß.

---

<sup>27</sup> Zutreffende Anzahl einfügen.

<sup>28</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>29</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>30</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>31</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>32</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>33</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>34</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>35</sup> Unzutreffendes bitte streichen.



**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.